

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

- Gültigkeit**

Unsere Bedingungen gelten ausnahmslos für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Anders lautende Bedingungen unseres Kunden/Lieferanten, gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Nimmt KÖSTER die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass KÖSTER die Bedingungen des Kunden/Lieferanten anerkannt hätte. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer einer geschäftlichen Verbindung und für jedes einzelne Geschäft, auch ohne dass in jedem Fall diese Bedingungen zugeschickt werden. Für Gusslieferungen gelten zusätzlich die "Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießerei-Erzeugnisse".
- Vereinbarungen**

Maßgebend für das Vertragsverhältnis sind unsere Bestätigungs- schreiben und unsere Geschäftsbedingungen. Alle mündlichen Neben- abreden und Vereinbarungen, auch solche von Handelsvertretern, sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtlich wirksam.
- Preise**

Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatz- steuer. Sie gelten ab Werk und schließen Kosten der Verpackung, Fracht, Porto, Versi cherung und sonstige Nebenkosten nicht ein. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung ein vier Monate überschreitender Zeitraum liegt, verkaufen wir zum Listenp reis am Tag der Auslieferung.
- Lieferfristen**

Lieferfristen geben wir nach bestem Wissen an. Verbindlich sind sie nur dann, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Sie sind eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Frist versandbereit ist. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Geneh- migungen und Freigaben von Plänen und die Einhaltung der Zahlungs- bedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden.  
Geraten wir in Lieferverzug oder wird die Leistung gleich aus welchem Grund unmöglich, stehen dem Abnehmer Schadensersatzansprüche gleich welcher Art (insbesondere §§ 325, 326 BGB) nicht zu, es sei denn, wir hätten den Verzug oder die U nmöglichkeit grob fahrlässig herbeigeführt.  
Für höhere Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, gleich aus welchem Grund, entbinden uns von unseren Verpfl ich- tungen aus dem Liefervertrag. Hindernisse vorübergehender Natur, allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Anlaufzeit. Soweit dem Arbeitnehmer in- folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch Erkl ä- rung uns gegenüber vom Liefervertrag zurücktreten.
- Gefahrübergang**

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht auch die G efahr auf den Kunden über. Das gilt auch bei FOB- oder CIF-Lieferungen. Wir der Transport mit unserem Fahrzeug durchgeführt, geht die Gefahr spätestens in dem Moment über, in dem die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist Sache des Kunden. Er hat für geeignete Abladeverrich tungen zu sorgen und geeignete Arbeitskräfte zu stellen. Wartezeiten, die uns dabei entstehen, berechnen wir nach unseren Stundensätzen. Wenn der Kunde dennoch unsere Hilfe beim Abladen pp. verlangt, wird di eser Aufwand besonders berechnet. Die Gefahr bleibt auch bei Übernahme solcher A rbeiten beim Kunden.
- Versandkosten**

Die Ware wird auf Rechnung des Kunden versandt. Fehlen ausdrückliche Verei nbarungen, wählen wir die Beförderungsweise. Für die schnellste oder preiswerteste B eförderung haften wir nicht.
- Abnahme**

Mit der Abnahme wird bestätigt, dass die gelieferte Ware mangelfrei ist. Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Lieferung. Wird die Ware vereinbarungsgemäß nicht u nmittelbar nach Lieferung oder abgeschlossener Montage abgenommen, gilt die A bnahme mit der Inbe- triebnahme, spätestens drei Monate nach Lieferung oder Montage als erfol ght. Ist vereinbart, die Ware auf einem Prüfstand abzunehmen, so gilt unser Prüfstand als Ort der Abnahme.  
Wenn eine Montage an Ort und Stelle erfolgen soll, so gilt dieser als Ort der Abnahme. Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller. Erfolgt die Abnahme auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und G efahr des Kunden zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlage rung als vertragsgemäß geliefert.  
Das gleiche gilt für solche Waren, die von uns geändert oder repariert worden sind. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Ware - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch nimmt.
- Montage**

Für Montagen gelten die besonderen Montagebedingungen.  
Die Montage der gelieferten Ware ist gundsätzlich Sache des Kunden. Führen wir die Montage durch, dann sind diese Leistungen nach unseren Montagebeding un gen neben den Kosten für Reise, Verpflegung und Übernachtung zu vergüten. Die Montage muss u nverz- üglich nach Meldung der Versandbereitschaft durchgeführt werden. Die Überna hme der Montage zu einem festen Preis setzt voraus, dass die zu mo ntierenden Gegenstände ohne weiteres bis an die Montagestelle gebracht und dort montiert werden können. Die Maurer- und Elektroarbeiten müssen abge- schlossen sein, der Montagegrund muss den technischen Vorgaben entsprechen und so trocken und abg ebunden sein, dass eine spannungsfreie Mo n- tage möglich ist. Mehrkosten, die sich aus abnormalen Montageverhältnissen ergeben, werden gesondert berechnet. Für vereinbarte Montagefristen und Termine gelten die Bes- timmungen über Lieferfristen entsprechend.
- Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug und d kostenfrei zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen berechnen wir die Kosten des Mahnverfahrens sowie Zinsen, die 5% über dem jeweiligen Leitzins der EZB liegen. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftigen, gleichartigen und fälligen Forderungen aufrechnen.  
Einen vereinbarten Sicherungseinbehalt können wir durch eine Bürgschaft ablösen.
- Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Auslieferung oder Abn ahme. Unter Ausschluss weitergehender Gewährleistung leisten wir:  
a. Alle mangelhaften Teile oder Leistungen werden nach unserer Wahl unentgeltlich na- chgebessert, neu geliefert oder neu erbracht. Die Erzeugnisse werden vom Kunden bei uns kostenfrei angeliefert und kostenfrei wieder abgeholt.  
b. Wir können uns vom Nachbesserungsanspruch des Kunden dadurch b efreien, dass wir dem Kunden eine angemessene Minderung für den Teil der Ware anbieten, der mangelhaft ist.  
c. Es wird Gewährleistung nur für solche Mängel erbracht, die bereits zur Zeit des G e- fahrenüberganges vorhanden sind. Voraussetzung für jegliche Gewährleistung ist, dass der Kunde die ihm nach §377 HGB obliegende Pflicht zur u nverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge erfüllt. Bei Lieferung mit Montage ist die montierte Anlage vor Abreise des Mo n- teurs auf der Baustelle zu untersuchen. Eine spätere Beanstan dung offener Mängel ist ausgeschlossen.  
d. Unsere Gewährleistung wird durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten aufgehoben, die der Kunde oder ein Dritter ohne unsere vorherige Einwilligung vornimmt.  
e. Dem Kunden steht darüber hinaus – und zwar nur innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrenübergang das Recht zu, hinsichtlich der mangelhaften Teile oder Leistungen zurückzutreten oder Minderung zu verlangen, wenn eine Nachbesserung unmöglich ist oder eine Nachbesserung trotz dreimaliger Nachbesserungsversuche fehlschlägt.  
f. Zur Mängelbeseitigung ist uns angemessene Zeit und Gelegenheit ei nzuräumen. Wird di- eses verweigert, sind wir von der Gewährleistung befreit.  
g. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder -leistungen beträgt sechs Monate; sie läuft mindestens bis zum Ablauf der u rsprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.  
h. Die Fristen in diesem Absatz gelten nicht soweit der §638 BGB längere Fristen vorschreibt.
- Haftung**

Ersatzansprüche des Kunden für mittelbare oder unmittelbare Schäden, gleich aus welchem Grund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung , aus der Verletzung von Pflichten bei der Vertragsverhandlung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- REACH-Verordnung**

Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils gesetzlichen Regelungen der E uropäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z. B. die REACH -Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), ein. Wir werden den Besteller über relevante, insbesondere durch die REACH- Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit. Ve rwendungsmöglich- keit oder Qualität unverzüglich i nformieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit ihm abstimmen.
- Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum, bis alle Forde rungen aus der gesamten Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden vollstä ndig bezahlt sind. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im normalen Ge- schäftsverkehr weiterverkaufen. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit muss der Kunde unsere Eige ntumsrechte sichern. Er darf die Vorbe- haltsware nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung verpfänden oder als Sicherheit übergewen.  
Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon bei Vertragsabschluss an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. U ngeachtet dieser Abtretung und unseres Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde bis auf Widerruf berech tigt, seine Forderungen einzuziehen.  
Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gelten wir als Hersteller und erwerben das Ei- gentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen.  
Wenn der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren verbindet, vermischt oder ve rmengt und wenn er dabei das Alleineigentum an der neuen Sache e rwirbt, dann sind wir uns mit dem Kunden einig, dass er uns Miteigentum an der neuen Sache einräumt, und zwar in dem Ve r- hältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neu geschaffenen S ache.  
Der Kunde muss uns sofort unterrichten , falls Zwangsvollstreckungsmaßah men in Waren stattfinden, die uns allein oder gemeinsam mit anderen gehören. So llte der Wert aller Sicher- ungsrechte, die uns gem. erstem Absatz des Eigentumsvorb ehaltes zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigen, dann werden wir auf Wunsch des Kunden den darüber hinausgehenden Teil der Siche rungsrechte freigeben.  
Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten, insb esondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berech tigt, der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorb ehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir haben ihn ausdrücklich erklärt..
- Eigentums- bzw. Urheberrecht**

Wir behalten uns die Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen und ähnlichen Unterlagen sowie Pr ototypen uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zusti mmung Dritten zugänglich gemacht werden. Unsere Unterlagen - auch auf elektronischen Datenträgern - sind uns nach Erledigung des Auftrages, sonst unverzüglich, zurückzugeben. Kopien dürfen nicht gezogen werden.
- Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Heide ist Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist die Zuständigkeit der für Heide zuständigen Gerichte vereinbart. Für die Vertragsbe- ziehungen gilt deutsches Recht unter Anschluss des Übereinko mmens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- Datenschutz und Datenspeicherung**

Wir speichern die erforderlichen kundenbezogenen Daten gem. §26 BDSG.
- Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übr igen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Ve rtrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.